



-
24. Gesetz vom 22. März 2007, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird
25. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2007, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig – Mieming – Wildermieming – Nassereith geändert wird
26. Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird
27. Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird
-

24. Gesetz vom 22. März 2007, mit dem der Ring des Landes Tirol verliehen wird

Der Landtag hat beschlossen:

Der Ring des Landes Tirol (§ 1 Abs. 1 lit. a und § 10 Abs. 1 des Gesetzes über die Auszeichnungen des Landes Tirol, LGBl. Nr. 4/1965, in der Fassung der Gesetze LGBl. Nr. 91/1976 und 35/1985) wird

Herrn Komm.-Rat Gernot Langes-Swarovski
verliehen.

Der Landtagspräsident:
Mader

Der Landeshauptmann:
van Staa

Das Mitglied der Landesregierung:
Zanon

Der Landesamtsdirektor:
Liener

25. Verordnung der Landesregierung vom 27. März 2007, mit der die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig – Mieming – Wildermieming – Nassereith geändert wird

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Tiroler Tourismusgesetzes 2006, LGBl. Nr. 19, wird nach Anhören der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith sowie des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig – Mieming – Wildermieming – Nassereith verordnet:

Artikel I

Die Verordnung über die Errichtung des Tourismusverbandes Sonnenplateau im Herzen Tirols Obsteig – Mieming – Wildermieming – Nassereith, LGBl. Nr. 112/1997, in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 74/

1999, wird wie folgt geändert:

§ 1 hat zu lauten:

„§ 1

Für das Gebiet der Gemeinden Mieming, Wildermieming, Obsteig und Nassereith wird ein Tourismusverband errichtet. Der Tourismusverband trägt den Namen „Mieminger Plateau & Fernpass-Seen“ und hat seinen Sitz in Obsteig.

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

26. Verordnung der Landesregierung vom 10. April 2007, mit der die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004 geändert wird

Aufgrund des § 37 des Tiroler Jagdgesetzes 2004, LGBl. Nr. 41, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 34/2006, wird verordnet:

Artikel I

Die Zweite Durchführungsverordnung zum Tiroler Jagdgesetz 2004, LGBl. Nr. 43/2004, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 37/2006, wird wie folgt geändert:

1. Der Abs. 3 des § 3 hat zu lauten:

„(3) Der genehmigte sowie der von der Bezirksverwaltungsbehörde nach Abs. 2 festgesetzte Abschussplan sind nach Maßgabe der Abs. 4 bis 6 zu erfüllen. Der Jagdausübungsberechtigte (sein Beauftragter) hat jedes erlegte Wild und Fallwild unverzüglich in die Abschussliste (Anlage 3) einzutragen. Die Abschussliste ist nach der auf dem Formblatt angegebenen Anleitung zu führen und der Bezirksverwaltungsbehörde am Ende des Jagdjahres, spätestens jedoch bis zum Ablauf der Frist für die Vorlage des Abschussplanes für das Schalenwild und die Murmeltiere, vorzulegen.“

2. Der Abs. 7 des § 3 hat zu lauten:

„(7) Der Jagdausübungsberechtigte hat die Erlegung jedes der Abschussplanung unterliegenden Wildstückes und die Auffindung von solchem Fallwild unter Verwendung der Abschussmeldung (Anlage 5) der Bezirksverwaltungsbehörde längstens binnen zehn Tagen zu melden, die zur Überprüfung dienlichen Beweismittel (Trophäe, Nachweis über den Verkauf des Wildbrets und dergleichen) bereitzuhalten und auf Verlangen der Bezirksverwaltungsbehörde vorzulegen.“

3. § 7 hat zu lauten:

„§ 7

Strafbestimmung

Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Verordnung sind nach § 70 Abs. 1 lit. I des Tiroler Jagdgesetzes 2004 zu bestrafen.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

27. • Verordnung der Landesregierung vom 17. April 2007, mit der das Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal geändert wird

Aufgrund des § 7 Abs. 1 lit. a und des § 10 Abs. 2 und 3 in Verbindung mit § 106 Abs. 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 2006, LGBL. Nr. 27, wird verordnet:

Artikel I

Die Verordnung, mit der ein Raumordnungsprogramm betreffend landwirtschaftliche Vorrangflächen für die Kleinregion Vorderes Zillertal erlassen wird, LGBL. Nr. 63/1991, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBL. Nr.69/2005, wird wie folgt geändert:

Die Anlage zu § 1 Abs. 2 wird in der Weise geändert, dass das in der Anlage zu dieser Verordnung dargestellte

Grundstück Nr. 1343 KG Uderns von der Festlegung als landwirtschaftliche Vorrangfläche ausgenommen wird.

Artikel II

(1) Diese Verordnung tritt mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Die Anlage zu dieser Verordnung wird durch Auflegung zur öffentlichen Einsichtnahme bei der Abteilung Raumordnung-Statistik des Amtes der Tiroler Landesregierung während der für den Parteienverkehr bestimmten Amtsstunden verlautbart.

Der Landeshauptmann:
van Staa

Der Landesamtsdirektor:
Liener

Anlage

Erscheinungsort Innsbruck
Verlagspostamt 6020 Innsbruck P. b. b.
Vertr.-Nr. GZ 02Z030080 M

DVR 0059463

Herausgeber: Amt der Tiroler Landesregierung
6010 Innsbruck

Das Landesgesetzblatt erscheint nach Bedarf. Der Preis für das Einzelstück beträgt € 0,10 je Seite, jedoch mindestens € 1,-. Die Bezugsgebühr beträgt € 21,- jährlich.

Verwaltung und Vertrieb: Kanzleidirektion, Neues Landhaus, Zi. 555.
Druck: Eigendruck